

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 19. Juni 1996

19. Stück

- Nr. 48 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit welcher die „Roten Auen“ in der Gemeinde Weitersfelden als Naturschutzgebiet festgestellt werden
- Nr. 49 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen geändert wird
- Nr. 50 Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Erhebung der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich zum Markt
- Nr. 51 Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Hörbich

Nr. 48

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 13. Mai 1996, mit welcher die „Roten Auen“ in der Gemeinde Weitersfelden als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 21 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (O.ö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Roten Auen“ in der Gemeinde Weitersfelden, politischer Bezirk Freistadt, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 21 O.ö. NSchG 1995.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 5293, 5294, 5298/2 und 5299/2, alle KG. Weitersfelden.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 4 O.ö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, von ihnen Beauftragte und dinglich Berechtigte;
- das Betreten und die Entnahme von Proben für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- das Betreten der Waldflächen;
- das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen ab dem 1. September;
- die forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Mag. Prammer
Landesrätin

Nr. 49

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Verordnung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 5 bis 7 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990, LGBl. Nr. 81/1989, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 86/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 7. Mai 1990 über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl. Nr. 31/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 34/1995, wird wie folgt geändert:

- Der Titel der Verordnung wird mit dem Kurztitel „(O.ö. Ortsklassenverordnung)“ ergänzt.
- Die Marktgemeinde Frankenburg wird von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Leitl
Landeshauptmann-Stellvertreter

Nr. 50

Kundmachung

der o.ö. Landesregierung vom 13. Mai 1996 über die Erhebung der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich zum Markt

Die o.ö. Landesregierung hat gemäß § 3 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1992 mit Beschluß vom 13. Mai 1996 die Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems zum Markt erhoben.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landeshauptmann-Stellvertreter

Nr. 51**K u n d m a c h u n g****der o.ö. Landesregierung vom 13. Mai 1996 über die
Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Hörbich**

Die o.ö. Landesregierung hat gemäß § 4 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1992 mit Beschluß vom 13. Mai 1996 der Gemeinde Hörbich, politischer Bezirk Rohrbach, das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verliehen.

Beschreibung des Wappens der Gemeinde Hörbich:

„In Gold auf grünem Schildfuß zwischen zwei grünen Hügeln eine grüne, stammlose, bis zum Schildrand reichende, dreieckförmige Tanne, begleitet von zwei schwarzen, abgewendeten Monden.“

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair

Landeshauptmann-Stellvertreter